Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Beschluss Vorlage-Nr: JEB-BV-086/2007

öffentlich

Aktenzeichen:

Datum: 14.12.2007

Einreicher: Bürgermeister

Verfasser: Ordnung und Soziales

Betreff:

Bestellung der stellv. Wahlleiterin / des stellv. Wahlleiters der Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthalten
13.12.2007	Gemeinderat Jeber-Bergfrieden	8	7	0	6	0	1

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden beschließt,

Frau Karina Arndt

zur stellv. Wahlleiterin der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zu bestellen.

Beschlussbegründung:

Die Bestellung der stellv. Wahlleiterin der Gemeinde Jeber-Bergfrieden erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der stellv. Bürgermeister der stellv. Gemeindewahlleiter. Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl der bisherige Amtsinhaber, so nimmt nach § 9 Abs. 2 KWG LSA an dessen Stelle der Vertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Dies wäre in diesem Fall der stellvertretende Bürgermeister. Die Vertretung, also hier der Gemeinderat muss daher einen anderen Bürger des Wahlgebietes zur stellv. Wahlleiterin / zum stellv. Wahlleiter berufen.

Frau Karina Arndt ist Bürgerin der Gemeinde und kann somit gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA zur stellv. Wahlleiterin / zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Jeber-Bergfrieden berufen werden.

Ja:	Nein: x
Ausgaben:	
Einnahmen:	
Planmäßig bei Hst.:	

Finanzielle Auswirkungen:

.

Bemerkungen:

Überplanmäßig bei Hst.: Außerplanmäßig bei Hst.: